

BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

BASF SE, Carl-Bosch-Str. 38, 67056 Ludwigshafen am Rhein
– im Folgenden Organträgerin ("OT") genannt –

und

BASF Agricultural Solutions Deutschland GmbH, Speyerer Str. 2, 67117 Limburgerhof
– im Folgenden Organgesellschaft ("OG") genannt –

OG ist eine hundertprozentige unmittelbare Tochtergesellschaft von OT. Unternehmensgegenstand von OG ist das Halten und Verwalten von Marken und sonstigen gewerblichen Schutzrechten. OG ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in OT eingegliedert.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Unterstellung der Leitung

OG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft als abhängiges Unternehmen OT als herrschendem Unternehmen. OT ist berechtigt, der Geschäftsführung von OG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht umfasst alle Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung von OG gehören. Die Geschäftsführung von OG ist an die von OT erteilten Weisungen gebunden. OT ist aufgrund des Weisungsrechts nicht berechtigt, der Geschäftsführung von OG die Weisung zu erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden. Weisungen bedürfen der Textform.

2. Geschäftsführung

OG führt ihre Geschäfte als Organ von OT, jedoch im eigenen Namen.

3. Behandlung von Gewinnen und Verlusten

- 3.1 OG verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelten Gewinn – vorbehaltlich der Bildung von Rücklagen gemäß Ziffer 3.2 – an

OT abzuführen. Die Gewinnabführung darf den Höchstbetrag der Gewinnabführung gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.

- 3.2 OG kann mit Zustimmung von OT Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen von OT aufzulösen und als Gewinn abzuführen, soweit dies nach § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zulässig ist. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen nach Satz 2 dieses Absatzes, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- 3.3 OT verpflichtet sich gegenüber OG während der Vertragsdauer zur Verlustübernahme gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 3.4 Die Ansprüche auf Gewinnabführung entstehen mit Ablauf des Bilanzstichtags von OG und sind sofort fällig (Wertstellung zum Ablauf des Bilanzstichtags von OG).

4. Vertragsbeginn und -dauer

- 4.1 Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung von OT und der Gesellschafterversammlung von OG geschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister von OG und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts gemäß Ziffer 1 – rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung laufenden Geschäftsjahres von OG. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Recht zur Erteilung von Weisungen tritt mit der Eintragung dieses Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags im Handelsregister von OG in Kraft.
- 4.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende eines Geschäftsjahres der OG gekündigt werden, erstmals jedoch nach Ablauf von fünf (5) Zeitjahren, gerechnet ab dem in Satz 2 der Ziffer 4.1 genannten Beginn seiner Geltung. Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich für diesen Vertrag wesentliche steuerliche Vorschriften oder deren Auslegung durch die Rechtsprechung ändern oder aber wenn infolge von Veräußerungen, Umwandlungen oder Einbringungen von Geschäftsanteilen an OG durch OT oder infolge von Kapitalerhöhungen bei OG die Beteiligung von OT an OG weniger als die Hälfte der Stimmrechte von OG beträgt.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Bestimmungen dieses Vertrages sind jeweils so auszulegen, dass sie den Anforderungen der §§ 14 bis 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung für eine Zurechnung des Einkommens von OG bei OT entsprechen.
- 5.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Ziffer 5 bedürfen der Schriftform.
- 5.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder ergeben sich Lücken, so hat dies auf die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen keinen Einfluss. In diesem Fall gilt von Anfang an dasjenige rechtlich Zulässige als vereinbart, das der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich entspricht oder möglichst nahekommt oder das die Lücke so schließt, wie es die Parteien in rechtlich zulässiger Weise unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Interessen und des Geschäftsinhaltes dieses Vertrages vereinbart hätten, sofern sie die Lücke erkannt hätten.

Ludwigshafen, den 18. März 2025

Ludwigshafen, den 18. März 2025

BASF SE

**BASF Agricultural Solutions
Deutschland GmbH**



Dr. Dirk Elvermann
Mitglied des Vorstands

Dr. Katja Scharpwinkel
Mitglied des Vorstands



Dr. Sascha
Reichardt
Geschäftsführer

Dr. Alissa Zeller
Geschäftsführerin